



BÜRGERGELD

Seit dem 01.01.2023 hat das Bürgergeld das frühere „Hartz IV“ ersetzt. CDU/CSU und SPD hatten bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, das noch junge Bürgergeldsystem zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende umzugestalten. Ziel ist es vor allem, Leistungsbeziehende mehr zu fordern und die Ausgaben für das Bürgergeld deutlich zu senken. Derzeit wird über die Reformlinien beim Bürgergeld verhandelt. Beim Koalitionsausschuss am 08.10.2025 wurden erste konkrete Vorhaben vereinbart, bis zum Ende des Jahres sollen Eckpunkte für ein Gesetz vorliegen.

Das Bürgergeld behindere die Aufnahme von Erwerbsarbeit, sei zahllos, fließe oft missbräuchlich, überwiegend an Ausländer, und koste zu viel Geld, lautet die wesentliche Kritik aus Politik und Gesellschaft. Im Folgenden ordnet der Familienbund der Katholiken die laufende Reformdebatte mit Zahlen und Fakten ein.

Wer bezieht Bürgergeld?

Reformvorhaben der Bundesregierung:

- Geflüchtete aus der Ukraine ab 01. April 2025 in Asylbewerberleistungssystem überführen (GE)¹
- Einwanderung in Sozialsysteme verhindern (KV)
- Leistungsbezug für EU-Bürger begrenzen, etwa durch Bindung an vorausgehende Vollzeitstätigkeit (Db)

Bürgergeld erhält, wer grundsätzlich erwerbsfähig ist, aber seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken kann.

Und wer, neben dieser Person, in einem solchen Haushalt lebt und als bedürftig gilt. Im September 2025 bezogen 5,3 Millionen Menschen Bürgergeld. Ungefähr 3,9 Millionen davon waren grundsätzlich erwerbsfähig. Allerdings steht ein Großteil der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, etwa weil sie sich in Integrationskursen und Weiterbildungsmaßnahmen befinden oder aufgrund von Kindererziehung oder Pflege aktuell keine Arbeit aufnehmen können oder noch in Ausbildung sind. Außerdem beziehen teilweise auch Erwerbstätige Bürgergeld.² Zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zählen zudem Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Tatsächlich arbeitslos waren zuletzt etwa 1,8 Millionen Menschen und damit nur rund ein Drittel aller Bürgergeldempfänger.³ Etwa die Hälfte davon gelten als langzeitarbeitslos.

Ein Drittel Familien mit Kindern

Jede dritte Bedarfsgemeinschaft ist eine Familie mit minderjährigen Kindern. Mehr als

¹ GE steht für vorliegender Gesetzentwurf, RP für vereinbarte Reformpläne, KV für Koalitionsvertrag und Db für Debatte.

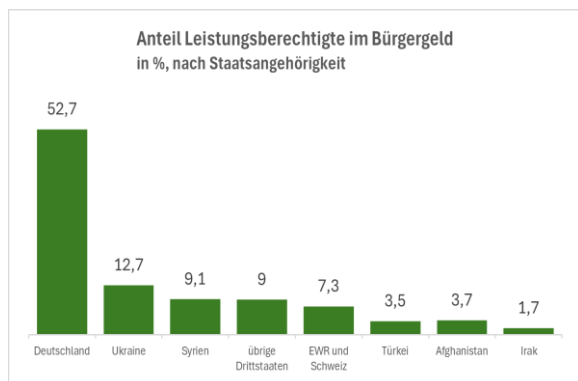
² Vgl. BA Eckwerte Grundsicherung, außerdem Zeitreihen Grundsicherungsstatistik und Monatsbericht September 2025

³ Monatsbericht September 2025

die Hälfte davon sind Alleinerziehende (Hilfequote: 33 Prozent), einen etwas kleineren Anteil machen Paare mit Kindern aus (45 Prozent).⁴ Allerdings benötigen Paare die Sozialleistung deutlich seltener (Hilfequote: 6 Prozent). Paare ohne Kinder haben den geringsten Unterstützungsbedarf (2,4 Prozent). Insgesamt erhielten im Jahr 2024 rund 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Bürgergeld.

Etwa zur Hälfte „Ausländer“

Anspruch auf Bürgergeld haben Menschen aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei vorausgehender Beschäftigung sowie Menschen aus Drittstaaten bei einer entsprechenden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Knapp die Hälfte der Menschen, die zuletzt Bürgergeld bezogen, hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit.⁵ Ihr Anteil ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Hatten 2010 rund 20 Prozent der Empfänger:innen eine ausländische Staatsbürgerschaft, waren es im Jahr 2024 rund 48 Prozent.⁶ Dieser Anstieg



hängt vor allem mit der direkten Eingliederung von Geflüchteten aus der Ukraine, überwiegend Frauen und Kinder, ins Bürgergeldsystem zusammen sowie mit der zunehmenden Aufenthaltsdauer von Zugewanderten und ihrer teils schwierigen

⁴ BA, Grundsicherung Statistik, Soziodemografie u. Monatsbericht September 2025

⁵ Die BA definiert das als „Ausländer“. Dazu zählen jedoch auch Menschen, die ohne deutsche Staatsbürgerschaft seit längerer Zeit in Deutschland leben und arbeiten.

Arbeitsmarktsituation. Auch Zuzüge aus der EU (EWR) wirken sich auf die Quote aus.

Bei der Kritik, die Leistung würde „Ausländern“ ungerechtfertigt gewährt, da sie nicht ins „deutsche Sozialsystem“ eingezahlt hätten, ist zu beachten, dass das Bürgergeld nicht beitrags-, sondern steuerfinanziert ist und von allen, Erwerbstätigen wie Verbrauchern, getragen wird. Für EU-Bürger gelten zudem die Freizügigkeitsregeln, zu denen das Recht auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in den EU-Staaten gehört.

Wie hoch ist das Bürgergeld?

Reformvorhaben der Bundesregierung:

- Schonvermögen absenken und an Erwerbsdauer binden (RP)
- Karenzzeit für Verbrauch streichen (RP)
- Karenzzeit für Wohnen streichen (RP)
- Rücknahme des zusätzlichen Inflationsausgleichs bei der jährlichen Anpassung (KV)
- Pauschalen für Wohnkosten (Db)

Das Bürgergeld ist das unterste soziale Auffangnetz. Es soll Arbeitssuchenden ein Leben in Würde ermöglichen (§1 SGB II) und dient darüber hinaus der (Wieder-)Eingliederung in Arbeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit (§3 SGB II). Andere Sozial- und Familienleistungen wie Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag oder Wohngeld sind vorrangig zu beantragen.

Mix aus Pauschalen und Individualleistung

Grundlage des Bürgergelds sind die im Sozialrecht definierten Regelbedarfe. Im Jahr 2025 liegt dieser Regelbedarf bei 563 Euro für Alleinstehende sowie bei 506 Euro für Paare.

⁶ BA, Fokus Staatenübersicht, 2024, vgl. BT-Drs. 20/14083
Im Sommer 2025 stammte ein Großteil der nicht-deutschen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Ukraine (678.000) und aus Syrien (485.000).



Für Kinder ist die Leistung altersgestaffelt. Sie beträgt bis zum 6. Lebensjahr 357 Euro, ab 6 Jahre bis 14 Jahre 390 Euro und von 15 bis unter 18 Jahren 471 Euro.

Hinzu kommen die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (KdU), sofern diese den Angemessenheitskriterien entsprechen⁷, sowie gegebenenfalls Mehrbedarfe (etwa für besondere medizinische Versorgungslagen oder für den Mehraufwand von Alleinerziehenden). Für Kinder besteht zudem Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) sowie auf eine pauschale Schulbedarfsleistung (derzeit 195 Euro) und einen Sofortzuschlag (25 Euro). In besonderen Fällen werden zusätzlich Einmalleistungen gewährt. Außerdem gehen mit dem Leistungsbezug geldwerte Vergünstigungen einher.⁸ Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder Elterngeld sowie weitere vorrangige Leistungen werden nicht zusätzlich gewährt, sondern auf das Bürgergeld angerechnet.

Unterer vierstelliger Betrag für Familien

Durch eine Vielzahl an individuellen Komponenten lässt sich keine allgemeine Höhe des Bürgergelds angeben. Laut Beispielrechnungen und Daten der BA beträgt der Anspruch einer vierköpfigen Familie mit zwei Kindern unter 15 Jahren jedoch durchaus um die 2.800 Euro Bürgergeld im Monat.⁹ Hinzu kommen mögliche BuT-Leistungen und etwaige Vergünstigungen. Insgesamt steigen die Bürgergeldleistungen mit der Größe des Haushalts, parallel wächst jedoch in der Regel auch das selbst erzielte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft.¹⁰

⁷ Darin enthalten: Mietkosten inkl. Betriebskosten sowie Heizkosten. Die Angemessenheitsgrenzen variieren regional.

⁸ Etwa preiswertere Eintrittsgelder und ÖPNV-Tickets oder die Befreiung von GEZ-Gebühren.

⁹ Vgl. WSI Policy Brief Nr. 90, 08/2025, inkl. Wohnkosten, s.a. BA Monatsbericht 09/25

Karenzzeit für Vermögen und Wohnen

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde eine Karenzzeit von einem Jahr für die Berücksichtigung von Vermögen und der Angemessenheit des Wohnraums eingeführt. Ziel war es, die Verwaltung zu entlasten, Anreize für ein zügiges Verlassen des Leistungsbezugs innerhalb der Karenzzeit zu schaffen und zusätzliche Belastungen, wie einen Umzug, zu vermeiden.¹¹

In diesem ersten Jahr bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro für den Hauptbeziehenden von Bürgergeld unberücksichtigt. Es muss nicht verwertet werden. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gilt ein Schonbetrag von 15.000 Euro. Nach der Karenzzeit gilt für jedes Mitglied ein Freibetrag von 15.000 Euro fort.

Für Mietkosten, die Größe des Wohnraums und die Heizkosten gelten Angemessenheitsgrenzen.¹² Wird eine Wohnung als nicht angemessen beurteilt, müssen Bürgergeldbeziehende Kosten senken, etwa durch Umzug oder Untervermietung. Auch hier gilt, mit Ausnahme der Heizkosten, eine einjährige Karenzzeit, so dass im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs die Prüfung der Angemessenheit entfällt und die bestehenden individuellen Kosten übernommen werden. Dies gilt auch für selbstgenutztes Wohneigentum.

Gerade Familien entlastet die Karenzzeit beim Wohnen, da bei einem Umzug häufig bestehende Netzwerke auseinanderbrechen, zusätzlich Kita- oder Schulplatzwechsel nötig bzw. Wegezeiten zu Betreuungseinrichtungen erheblich länger werden.

¹⁰ Durchschnittlich beträgt das eigene Einkommen in einer Paar-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern um die 1.000 Euro. vgl. BA Monatsbericht, 09/25

¹¹ Vgl. BT-Drs. 20/3873, S.78ff.

¹² Für die Heizkosten laut bundesweitem Heizspiegel, ansonsten regionale Richtwerte.



Jährliche Anpassung Bürgergeld

Mit einem gesetzlich festgelegten Verfahren wird jährlich auf Basis der Entwicklung der Nettolöhne und Preise berechnet, ob das Bürgergeld in der Höhe angepasst werden muss, um weiter existenzsichernd zu sein. Mit dem geltenden Mechanismus blieben jedoch die erheblichen Preissteigerung im Zuge der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine in den Jahren 2021 und 2022 zunächst unberücksichtigt.¹³ Die Bundesregierung entschied sich daher 2023 für eine verstärkte Anerkennung des aktuellen Inflationsgeschehens bei der Anpassung. In der Folge kam es 2023 und 2024 nachwirkend zu deutlich steigenden Regelbedarfen im Bürgergeld. Deren Zuwachs lag mit rund 12 Prozent in beiden Jahren weit über dem Lohnanstieg und führte zu Zweifeln an der Gerechtigkeit der Leistung. Die Inflationswerte betragen durchschnittlich knapp 7 und 6 Prozent in den Jahren 2022 und 2023. Allerdings fiel gerade im Bereich Lebensmittel die Teuerung mit im Schnitt 13 Prozent teils deutlich höher aus.¹⁴ 2025 und wohl auch 2026 bleiben die fürs Bürgergeld relevanten Regelbedarfe aufgrund der deutlich abgesenkten Inflationsrate unverändert. Ein Absinken der Leistung ist aufgrund des gesetzlichen Bestandsschutzes derzeit nicht vorgesehen.

Wird Erwerbsarbeit unattraktiv?

Reformvorhaben der Bundesregierung:

- Vermittlungsvorrang einführen zur umgehenden Aufnahme von Arbeit (KV)
- Missbrauch verhindern durch Datenaustausch zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden (KV)

Beispielrechnungen zeigen, dass sich Erwerbsarbeit auszahlt, auch im Niedriglohnbereich. Der Unterschied zwischen Bürgergeldleistungen und Erwerbsarbeit zum Mindestlohn beträgt in unterschiedlichen Konstellationen jeweils mehrere hundert Euro monatlich.¹⁵

Lohnabstand

Allerdings erzielen gerade Familien im untersten Einkommensbereich nur bei ergänzendem Bezug von Sozialleistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag sowie mit Kindergeld ein deutlich höheres Einkommen im Vergleich zum Bürgergeld. Gerade für Familien kann es daher zu einer ungünstigen Differenzsituation kommen, wenn mögliche ergänzende Sozialleistungen nicht bekannt sind oder aufgrund ungünstiger Anrechnungsregeln unvermittelt wegfallen. Dies gilt umso mehr, je stärker die Mieten steigen und damit auch die - für Bürgergeld-beziehende voll finanzierten - Kosten der Unterkunft.

Vermittlungsvorrang

Das Bürgergeld sollte die Vermittlung in langfristige und auskömmliche Arbeit fördern. Weiterbildung und Unterstützungsangebote wurden deshalb gestärkt. Das führte zur Kritik, es fehle die Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit und der Verbleib im Leistungsbezug würde begünstigt. Studien zeigen, dass mehr Druck zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit diese zwar beschleunigt, jedoch häufig zu prekärer und unsicherer Beschäftigung führt. Mit dem Effekt, dass erneut der Bürgergeldbezug nötig wird und keine dauerhafte Erwerbsintegration erfolgt.¹⁶ Für die Ausweitung des Erwerbsdrucks wird teils auch mit einer fehlenden Gegenleistung

¹³ Gewährt wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro sowie damals 20 Euro / Monat als Sofortzuschlag für Kinder.

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex

¹⁵ Vgl. WSI Policy Brief Nr. 90, 08/2025, S.7. Ermittelt wird ein Lohnabstand (alleinstehend, alleinerziehend, Paar mit zwei

Kindern) ab 500 Euro durchschnittlich. Regional hohe Wohnkosten reduzieren den Abstand.

¹⁶ Vgl. DIW Blog (Marcel Fratzscher) 07. Juli 2025, Bertelsmann Focus Paper Arbeitsmarkt, 2025, S.15, IAB-Studie „Arbeitslos – und dann?“, 07.05. 2025



von Bürgergeldbeziehenden argumentiert. Einzelne Städte erproben oder beraten derzeit Verpflichtungen zu gemeinnützigen Aufgaben, etwa in Kitas oder Schulen.¹⁷

Hinzuverdienstgrenzen

Menschen, die Bürgergeld erhalten, dürfen bei zusätzlichem Arbeitsentgelt nur einen Teil behalten. Grundsätzlich bleiben 100 Euro pro Monat vollständig anrechnungsfrei. Bis zur Minijobgrenze (520 Euro) werden 80 Prozent angerechnet, über der Minijobgrenze bis 1.000 Euro Einkommen sind es 70 Prozent und bei höheren Einkommen bis 1.200 Euro (bzw. beim Vorhandensein minderjähriger Kinder bis 1.500 Euro) 90 Prozent, die angerechnet werden.¹⁸

Dies erscheint nachvollziehbar, da das Bürgergeld das Fehlen von Arbeitseinkommen bzw. dessen zu geringe Höhe ausgleichen soll. Andererseits dürften die doch erheblichen Entzugsraten bei wachsendem Einkommen den Anreiz zur Ausweitung oder Aufnahme von Arbeit deutlich verringern. Dies gilt besonders in Kombination mit steigenden Lebenshaltungskosten (v.a. Nahrungsmittel, Wohnen) und der Notwendigkeit neuer Sozialleistungsbezüge, um eine spürbare Verbesserung des Haushaltseinkommens gegenüber dem Bürgergeld zu erreichen.

Gleichzeitig entsteht das Risiko, dass durch die Bevorzugung kleiner Hinzuverdienste für Unternehmen wie Bürgergeldbeziehende gezielte Kombilohnmodelle attraktiv werden.

Insbesondere die Verbindung von Bürgergeldbezug und Minijobs gilt als häufige Quelle für Missbrauchsfälle, etwa im Rahmen von Schwarzarbeit, aber auch bei der organisierten missbräuchlichen Beantragung von Bürgergeld, insbesondere über EU-Bürger aus Südosteuropa.

Abwanderung ins Bürgergeld?

Die Befürchtungen, dass es aufgrund der teils großzügigen Regelungen zu einer erheblichen Wechselbewegung von Erwerbsarbeit ins Bürgergeldsystem kommt, haben sich nicht erfüllt, trotz einzelner hemmende Effekte.¹⁹ Ein leichter Rückgang der Integration in Erwerbsarbeit war bereits 2022 zu verzeichnen, während 2024 die Integration beinahe das frühere Niveau erreichte.²⁰

Zu geringe Sanktionsmöglichkeiten?

Reformvorhaben der Bundesregierung:

- Mitwirkungspflichten und Sanktionen bei Versäumnissen verschärfen (RP)
- vollständigen Leistungsentzug ermöglichen (RP) insbesondere, wenn wiederholt Arbeit abgelehnt wird (KV)

Versäumen Menschen im Bürgergeldbezug ihre Mitwirkungspflichten, können diese Versäumnisse durch Kürzungen der Leistung sanktioniert werden.

Bisher gilt eine Stufenregelung: Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gekürzt, um 20 Prozent für zwei Monate bei der zweiten Pflichtverletzung und um 30 Prozent für drei Monate für jede weitere. Dabei gilt eine 12-monatige Zählfrist. Die Kürzung darf insgesamt (addiert) nicht mehr als 30 Prozent betragen. Bei Meldeversäumnissen wird die Leistung um 10 Prozent reduziert. Das gilt jeweils nur für den Regelsatz, nicht für die Kosten der Unterkunft.

Nach den aktuellen Plänen des Kabinetts soll es deutliche Verschärfungen geben, „bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich

¹⁷ Z.B. Stadt Essen, Stadt Schwerin

¹⁸ §11b SGB II

¹⁹ IAB-Discussion Paper 7|2024

²⁰ BA, Integration und Verbleib, Dezember 24, Tabelle 1.3



zulässig ist“²¹: künftig soll es ab der ersten Pflichtverletzung eine Kürzung um 30 Prozent geben. Auch ab einem zweiten Meldeversäumnis wird die Leistung um 30 Prozent gekürzt, nach dreimaliger Aufforderung soll die Leistung ganz gestrichen werden. Bleibt ein viertes Mal eine Reaktion aus, entfallen auch die Kosten der Unterkunft.

Möglichkeit des vollen Leistungsentzugs

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz hatte noch die Koalition aus SPD, Grünen und FDP im März 2024 eine befristete Ausnahme geschaffen: bei der willentlichen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit und vorausgehenden Versäumnissen entfällt der komplette Regelbedarf – nicht aber die Wohnkosten. Die Streichung endet, wenn die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens nach zwei Monaten.²² Diese Regelung, die in der Praxis als kaum anwendbar gilt, läuft zum 27. März 2026 aus.

Anzahl der Leistungskürzungen

Pflichtverletzungen und „Totalverweigerung“ sind entgegen der öffentlichen Debatte ein Randphänomen. Im Jahr 2024 wurden weniger als ein Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsempfänger sanktioniert.²³ Meldeversäumnisse erreichten dabei mit 87 Prozent aller Sanktionen einen Höchststand.²⁴ Eine zumutbare Arbeit wurde in etwa 23.300 Fällen abgelehnt (6 Prozent aller Sanktionen).²⁵ Insgesamt nahm die Zahl der Sanktionen in den letzten Jahren ab.²⁶

²¹ Bärbel Bas, Pressekonferenz 09.10.2025

²² BT-Drs.20/9999, S.21, §31a, Absatz 7

²³ Allerdings werden nicht alle Versäumnisse zwingend auch sanktioniert.

²⁴ <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abIV82.pdf> (Abb IV80)

²⁵ Bundesagentur für Arbeit, Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007), Tabelle 2

Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2019²⁷ sind Sanktionen zulässig, wenn verhältnismäßige Pflichten verletzt werden. Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Sanktionen müssen jedoch gegeben sein. Demnach dürfen Kürzungen der Grundsicherungsleistung auch im Wiederholungsfall nicht mehr als 30 Prozent der Regelsätze betragen. Eine fixe Sanktionsdauer unabhängig von der Bereitschaft oder zwischenzeitlichen Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist der vollständige Entzug des Regelbedarfs – außer wenn und solange Leistungsberechtigte in der Lage sind, ihre Existenz durch die unmittelbare Aufnahme einer angebotenen und zumutbaren Erwerbsarbeit zu sichern. Härten sind zu berücksichtigen.²⁸

Lässt sich beim Bürgergeld sparen?

Reformvorhaben der Bundesregierung:

- Haushaltskonsolidierung unterstützen durch Ausgabensenkung im Bürgergeld um mindestens 10 Prozent (KV)

Die Ausgaben für das Bürgergeld lagen 2023 bei rund 42 Mrd. Euro (2024: 47 Mrd. Euro). Für den Haushalt 2025 sind 52 Mrd. Euro eingeplant, eine Steigerung um 23 Prozent. Allerdings steigen die Kosten nicht durch die zunehmende Zahl an Leistungsbeziehenden. Deren Zahl liegt seit 2022 regelmäßig bei etwa um die 5,4 Millionen und ist zuletzt sogar leicht gesunken.²⁹ Hauptsächlich ist die Ausgabensteigerung auf den inflations-

²⁶ Ebd., zur Historie der Debatte vgl. IAB 20/2025, Totalverweigerer – viel Lärm um nichts?

²⁷ BVerfG-Urteil 5.11.2019, 1 BvL 7/16

²⁸ Vgl. zusätzlich zum Urteil auch den Kommentar: https://www.juris.de/jportal/cms/remote_media/media/jurisd/pdf/leseproben/Leseprobe_SGB_II_5_A_31a.pdf

²⁹ BA, Eckwerte Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007) von September 2025



bedingten Anstieg der Leistung zurückzuführen. Einerseits durch die veränderte jährliche Anpassung, aber auch infolge steigender Lebenshaltungskosten, die bei der Existenzsicherung zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen die wachsenden Ausgaben für die Kosten der Unterkunft, auch nach der Karenzzeit. Zusätzlich sind die Verwaltungsausgaben deutlich gestiegen.³⁰

Die Sparvorgabe des Bundeskanzlers für das Bürgergeld liegt derzeit bei zehn Prozent der Ausgaben, rund fünf Milliarden Euro. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Ausgaben sowohl durch Reformen als auch durch Wirtschaftswachstum zu senken (S.17). Die aktuelle Einigung auf härtere Sanktionen führe nicht zu großen Einsparungen, so Bärbel Bas. Wichtigster Hebel bleibt die Steigerung der Arbeitsaufnahme. Nehmen etwa 100.000 Menschen Arbeit auf, spart das zwischen einer und drei Milliarden Euro.³¹

Einschätzung des Familienbundes der Katholiken

Die Förderung von Erwerbsarbeit ist in vielerlei Hinsicht im Interesse der Menschen im Bürgergeldbezug. Ebenso muss der missbräuchliche Bezug reduziert werden. Beides kann sich positiv im Staatshaushalt bemerkbar machen. Zweifelhaft erscheint es jedoch, Menschen aus dem untersten Einkommensbereich zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen, während über die Besteuerung hoher Einkommen, Erbschaften und Vermögen kaum diskutiert wird. Bei Reformen muss beachtet werden, dass es sich um Leistungen der Existenzsicherung handelt. Kürzungen oder Sanktionen sind deutliche Grenzen gesetzt.

Der Familienbund fordert zum Bürgergeld:

- den Erhalt einer existenzsichernden Grundsicherungsleistung
- die Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
- eine gerechte Steuer- und Abgabepolitik für untere Einkommen sowie sinkende Transferentzugsraten bei Sozial- und Familienleistungen für mehr Lohnabstand
- die Förderung stabiler Erwerbsarbeit statt kurzfristiger „Drehtüreffekte“
- wohnungspolitische Antworten auf steigende Mietpreise und den Erhalt der Karenzzeit beim Wohnen mindestens für Familien mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen
- verhältnismäßige Sanktionen, die vor allem Missbrauch und gravierende Versäumnisse adressieren
- keine Sanktionen auf Wohnkosten mindestens für Familien
- die Neuberechnung des sozialen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche
- Prüfung einer zweckmäßigeren Berücksichtigung der Inflation bei der Leistungsanpassung
- die Abschaffung der Minijobs, um das Missbrauchspotential zu senken

**Familienbund der Katholiken,
Bundesgeschäftsstelle**

Berlin, Oktober 2025

³⁰ Bertelsmann Focus Paper Arbeitsmarkt, 2025, S.16ff.

³¹ Enzo Weber (IAB), tagesschau.de, 12.09.2025. bzw. Statement Bärbel Bas, ZDF-Interview, 12.10.2025.

